

Leitbild

für den Tätigkeitsbereich der Familien- / Haushaltshilfe zur Unterstützung und Weiterführung des Haushaltes

1. Grundsätzliches

Ausgangslage

Gemäß § 38 Sozialgesetzbuch (SGB) V haben Versicherte Anspruch auf Familien- / Haushaltshilfe, wenn ihnen die Weiterführung des Haushaltes nicht möglich ist und eine im Haushalt lebende Person diesen nicht weiterführen kann. Gründe einer Verhinderung sind z.B.

- Krankenhausbehandlungen
- ambulante Vorsorgeleistungen
- stationäre Behandlungen in einer Vorsorgeeinrichtung (auch Mutter/Vater-Kind-Maßnahmen)
- ambulante Rehabilitationsleistungen in Rehabilitationseinrichtungen
- stationäre Rehabilitationsleistungen in Rehabilitationseinrichtungen (auch Mutter/Vater-Kind-Maßnahmen)
- Maßnahmen der häuslichen Krankenpflege

Dabei besteht für Leistungen zur medizinischen Rehabilitation bei Kassen oder Rehabilitationsträgern der Anspruch auf Familien- / Haushaltshilfe nach § 54 SGB IX - orientiert an § 38 SGB V.

Voraussetzung ist, dass im Haushalt mindestens ein Kind lebt, das bei Beginn der Familien- / Haushaltshilfe das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder auf Hilfe angewiesen ist aufgrund einer Behinderung.

Ebenso erhalten Versicherte nach § 199 Reichsversicherungsordnung (RVO) Familien- / Haushaltshilfe soweit ihnen wegen Schwangerschaft oder Entbindung die Weiterführung des Haushaltes nicht möglich ist und eine im Haushalt lebende Person diesen nicht weiterführen kann.

Der Anspruch auf Haushaltshilfe nach § 199 RVO setzt - im Gegensatz zur Haushaltshilfe nach § 38 SGB V - nicht voraus, dass in dem Haushalt ein Kind unter zwölf Jahren oder ein Kind mit Behinderung lebt.

Voraussetzung für einen Anspruch auf Haushaltshilfe nach § 199 RVO ist, dass die Versicherten einen Haushalt haben und diesen auch selbst geführt haben.

Ein Anspruch auf Haushaltshilfe wegen einer Entbindung besteht neben einer stationären auch bei einer Hausentbindung.

Darüber hinaus können Leistungen der Familien- / Haushaltshilfe auch privat in Anspruch genommen werden, wenn durch eine plötzliche Notsituation die Notwendigkeit dazu besteht.

2. Leistungen

Leistungserbringung

Die Erbringung von Leistungen der Familien- / Haushaltshilfe obliegt den Kassen. Optional können gemäß § 132 SGB V andere geeignete Personen, Einrichtungen oder Unternehmen in Anspruch genommen werden. Der Bedeutung der freien Wohlfahrtspflege ist dabei Rechnung zu tragen.

Über Inhalt, Umfang, Vergütung sowie Prüfung der Qualität und Wirtschaftlichkeit der Dienstleistungen tragen die Kassen Sorge.

Der Drehpunkt organisiert daher seit Juli 1994 die Familien- / Haushaltshilfe für das Gebiet des Main-Taunus-Kreises im Rahmen der Versorgungsleistungen der Kranken-, Ersatz- und Pflegekassen sowie Rehabilitationsträger oder des Jugend- und Sozialamtes des Main-Taunus-Kreises.

Familien- / Haushaltshilfe

Familien- / Haushaltshilfe

- entspricht damit den Vorgaben der gesetzlichen Krankenversicherung und Rehabilitation nach den Sozialgesetzbüchern SGB V und SGB IX,
- bedeutet Hilfeleistung und Unterstützung in Situationen, in denen man auf ‚fremde‘ Hilfe angewiesen ist,
- gewährleistet die Versorgung von Haushalt, Kindern und Menschen mit Behinderung,
- beinhaltet Strukturierung des alltäglichen Tagesablaufes ebenso wie Hilfen bei der Abwicklung von Formalitäten sowie Begleitung/Betreuung,
- orientiert sich an den individuellen Erfordernissen und Bedürfnissen der betroffenen Haushaltsmitglieder,
- gewährleistet weitestgehende Selbstständigkeit und Selbstbestimmung,
- sichert Lebensnormalität und gesellschaftliche Teilhabe von Menschen und Kindern mit und ohne Behinderung,
- hilft, soziale Kontakte und die Teilhabe am sozialen Leben zu erhalten,
- baut auf einem Menschenbild des gegenseitigen Respekts, der Achtung und Eigenständigkeit auf.

Gegenstand der Leistungen

Die Inhalte und der Umfang der durch die Krankenkasse zu gewährende Familien- / Haushaltshilfe werden durch die gesetzlichen Vorschriften nicht näher definiert. Es ist davon auszugehen, dass die Familien- / Haushaltshilfe alle Dienstleistungen umfasst, die zur Weiterführung des Haushaltes zwingend notwendig sind. Darüber hinaus schließt die Familien- / Haushaltshilfe ggf. die Betreuung und Beaufsichtigung von Kindern ein.

Zu den Leistungen der Familien- / Haushaltshilfe gehören u. a. folgende Tätigkeiten:

- Betreuung und Beaufsichtigung der Kinder (einschließlich Organisation der Belange von Schule und Kindergarten)
- Reinigen des allgemein üblichen Lebensbereiches
- Erstellen eines Einkaufs- und Speiseplanes
- Einkaufen von Lebensmitteln und sonstigen Bedarfsgegenständen
- Unterbringung der eingekauften Gegenstände
- Kochen der Mahlzeiten einschließlich der Vor- und Zubereitung der Mahlzeiten
- Reinigen des Arbeitsbereiches
- Spülen des Kochgeschirrs einschließlich Trocknen und Einräumen
- Trennung und Entsorgung des Abfalls
- Wechseln der Wäsche einschließlich der Bettwäsche
- Waschen/Pflege der Wäsche und Kleidung, z. B. Bügeln, Ausbessern
- Einräumen der Wäsche
- Heizen, Beschaffung des Heizmaterials und Entsorgung der Verbrennungsrückstände (nicht bei Zentralheizung).

Die hier aufgeführten Tätigkeiten stellen keine abschließende Aufzählung dar. Die Familien- / Haushaltshilfe ist am individuellen Bedarf des Versicherten auszurichten. Es ist jedoch darauf zu achten, dass die tägliche Einsatzzeit unter Berücksichtigung des jeweils individuellen Bedarfs auf ein zwingend notwendiges Maß zu begrenzen ist.

Anforderungs- und Qualifikationsprofil

Familienhelfer/innen sorgen in enger Zusammenarbeit und nach Absprache des Aufgabenfeldes für die Weiterführung des Haushaltes und die Aufrechterhaltung der alltäglichen Abläufe.

Familienhelfer/innen sind daher notwendigerweise

- ausgebildete Fachkräfte oder
- intern wie extern geschulte neben- und hauptamtliche Mitarbeiter/innen (ohne fachspezifische Ausbildung).

Familienhelfer/innen sollen über folgende Qualifikationen verfügen:

- Spaß an hauswirtschaftlichen Tätigkeiten, persönliches Engagement,
- pädagogische Fähigkeiten und Interesse im Umgang mit Kindern,
- Einfühlungsvermögen und Gefühl für familiäre Prozesse und Strukturen,
- Kommunikationsfähigkeit, Konfliktfähigkeit und Bereitschaft zur Kooperation sowie zur Arbeit unter Anleitung,
- Neutralität und Vertraulichkeit gegenüber den beteiligten Personen,
- Zuverlässigkeit, Verbindlichkeit und Verantwortungsbewusstsein,
- Fähigkeit zur selbstständigen und eigenverantwortlichen Arbeit nach Absprache und entsprechender Einweisung,
- Flexibilität sowie Fähigkeit und Bereitschaft, sich auf fallspezifische Besonderheiten einzustellen.

Familienhelfer/innen sind dabei mehr als nur Reinigungs- und/oder Betreuungskräfte, durch den Aufbau von gesicherten verlässlichen Beziehungen und Hilfestellungen werden sie vorübergehend zu aktiven Bezugspersonen und Assistenten der Familien.

Folgende Anforderungen werden daher an Familienhelfer/innen weiterhin gestellt:

- Kontinuität durch längerfristige Verfügbarkeit soweit als möglich über den Zeitraum der geplanten Einsatzzeit,
- Vorbildfunktion durch u.a. konsequentem Verhalten,
- eigenverantwortliches und situationsangemessenes Einschätzen und Handeln bei Bedarf und in Notfällen,
- Begleitung und Betreuung von Kindern nach Absprache und Bedarf
 - auf dem Schulweg,
 - im Rahmen von Fahrdiensten und Transporten,
 - bei Sport-, Musik- und anderen Freizeitangeboten,
 - bei den Hausaufgaben etc.

Verfahren

Familien- / Haushaltshilfe ist im Regelfall vor Inanspruchnahme einer entsprechenden Kraft bei den Kassen zu beantragen.

Einem Antrag ist die Bescheinigung eines Arztes beizufügen, die Angaben über die voraussichtliche Dauer und die Erforderlichkeit der Maßnahme enthält.

Nach Bewilligung durch die zuständige Kasse / Kostenträger kann umgehend ein/e Familienhelfer/in nachgefragt und i.d.R. zur Verfügung gestellt werden.

Hofheim, im Juni 2010

Wolfgang Freydank

- Geschäftsführer -